

VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

1.

Jubiläumsjahr 2000: Messformulare

Für die Feier des Heiligen Jahres wurden zwei Messformulare vom Zentralen Heilig-Jahr-Komitee erstellt, von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung approbiert. Die ins Deutsche übersetzten Messformulare werden von den Bischofskonferenzen und den konferenzfreien Bischöfen des deutschen Sprachgebietes zur Verwendung entsprechend den liturgischen Regelungen empfohlen.

Die zwei Messformulare (mit vertonten Präfationen) für das Heilige Jahr 2000 wurden von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier und Zürich im Format des kleinen Messbuches herausgegeben und können im Österreichischen Liturgischen Institut Salzburg zum Preis von ATS 70,00 bezogen werden (Postfach 113, 5010 Salzburg, Tel. 0662/84 45 76-84, Fax: 0662/84 45 76-80, e-mail: lkoe@aon.at).

2.

Basilika: Pfarr- und Wallfahrtskirche Graz-Mariatrost

Die Pfarr- und Wallfahrtskirche Graz-Mariatrost wurde mit Dekret der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 28. Oktober 1999 in den Rang einer *Basilica minor* erhoben.

In diesem lateinischen Dekret heißt es:

Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung hat kraft der ihr von Papst Johannes Paul II. verliehenen Vollmacht die Pfarr- und Wallfahrtskirche zur heiligen Jungfrau Maria in Maria-trost, zu der die Gläubigen in Freud und Leid zahlreich pilgern, um die Hilfe der Gottesmutter zu erbitten, mit dem Titel und der Würde einer Basilica minor ausgezeichnet. Sie hat ihr alle ihr zustehenden Rechte und liturgischen Privilegien verliehen unter Beachtung dessen, was im Dekret über den „Titel Basilica

INHALT

1. Jubiläumsjahr 2000: Messformulare
2. Basilika: Pfarr- und Wallfahrtskirche Graz-Mariatrost
3. Freie Pfarren
4. Diözesanrat, 5. Vollversammlung 19.–20. November 1999
5. Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
6. Kirchenbeitragsordnung: Änderung des Anhangs
7. Diakonatsweihe 1999
8. Diözesankommission für Liturgie, neue Mitglieder
9. Bischöfliches Ordinariat und diözesane Einrichtungen, Personalveränderungen
10. Personalnachrichten
11. Außerordentliche Seelsorge: Einsatzkosten

minor“ vom 9. November 1989 veröffentlicht ist.

Die Erhebung zur Basilika wird am Pfarrfest – Sonntag, dem 10. September 2000 – mit dem Apostolischen Nuntius Erzbischof DDr. Donato Squicciarini gefeiert.

3.

Freie Pfarren

Für folgende Pfarren, die mit 1. September 2000 neu zu besetzen sind, mögen sich Bewerber bis 29. Februar 2000 schriftlich beim Bischöflichen Ordinariat, Generalvikar, melden:

- Judenburg-St. Nikolaus,
- Fohnsdorf und Allerheiligen bei Pöls (Pfarrverband),
- St. Peter am Ottersbach und Bierbaum (Pfarrverband).

4.

Diözesanrat, 5. Vollversammlung 19.–20. November 1999

Tagesordnung

TOP 1: Eröffnung

- a) Besinnung und Gebet
- b) Begrüßungsansprache des Bischofs
- c) Grußworte der Vertreter der Ökumene
- d) Protokoll der 4. Vollversammlung vom 18.–19. Juni 1999
- e) Bericht des Vorstandes
- f) Dringlichkeitsanträge und Genehmigung der Tagesordnung

TOP 2: Begleitung im Leiden und Sterben

Eucharistiefeier mit dem Bischof

TOP 3: Fragestunde

TOP 4: Bericht und Anträge des Diözesanratsausschusses „Diakonat der Frau und viri probati“

TOP 5: Bericht und Antrag der Diözesanen Frauenkommission

TOP 6: Neuwahl eines Vorstandsmitglieds und Nominierungen in diözesane Gremien

TOP 7: Zwischenbericht über den „Prozess 2010“

TOP 8: Allfälliges

Beschlüsse

TOP 2: „Begleitung im Leiden und Sterben“

Durch den Diözesanrat wird ein Ausschuss eingesetzt, der das Thema „Begleitung im Leiden und Sterben“ mit folgender Schwerpunktsetzung weiterbearbeitet:

1. Verbesserungen in der Aus- und Weiterbildung und Begleitung des medizinischen und pflegerischen Fachpersonals,
2. bestmögliche Unterstützung aller in der Krankenhausseelsorge Tätigen,
3. Aufzeigen von adäquaten Wegen der Sterbegleitung und Trauerarbeit in den Familien und Pfarrgemeinden auch unter dem Gesichtspunkt religiösen Brauchtums.

4. Die Ergebnisse dieses Arbeitsausschusses sollen längstens in einem Jahr wieder im Diözesanrat behandelt werden.

TOP 4: Bericht und Anträge des Diözesanratsausschusses „Diakonat der Frau und viri probati“

Wir stellen fest, dass Frauen in der Diözese einen großen Teil der Arbeit leisten. Damit wird die Frage virulent, wie das Verhältnis dieser Arbeit zum Amt in der Kirche zu sehen ist, und im Speziellen wird der Diakonat der Frau zu einem Thema.

Daraus ergibt sich ein Bedarf an theologischer Klärung, praktischer Erprobung und vertiefter Akzeptanz der seelsorglichen Arbeit von Frauen in der Diözese. Es soll eine diözesane Gruppe installiert werden, die diesen Prozess im Hinblick auf unsere Diözese theologisch reflektiert und fördert.

Konkrete Fragen sind u. a.:

- Gibt es ein spezifisches Profil der Arbeit von Frauen in der Seelsorge?
- Wie sieht das Profil des Frauendiakonats aus?
- Welche Ausbildungsbausteine sind für den diakonalen Dienst von Frauen zu überlegen?
- Wie verhält sich der Frauendiakonat zu den bisherigen Frauenberufen in der Seelsorge und ihrer Ausbildung (z. B. an der Universität bzw. im Seminar für kirchliche Berufe)?
- Wie kann die Arbeit von Frauen in der Seelsorge auf angemessene Weise öffentlich sichtbar gemacht werden?
- Wie können spezifische Beiträge von Frauen (liturgische Formen, Sprache usw.) gefördert und im kirchlichen Leben integriert werden?

Dieser Antrag geht davon aus, dass die Installierung eines Ausbildungsweges in unserer Diözese nur dann sinnvoll ist, wenn weltkirchlich eine Entscheidung zugunsten des Diakonates der Frau und seines theologischen Profils gefallen ist. Schon jetzt soll aber eine Anlaufstelle für Frauen, die sich für das Diakonat interessieren, beim Generalvikar geschaffen werden.

TOP 5: Bericht und Antrag der diözesanen Frauenkommission

Jener Teil des Frauenförderplans, der die ehrenamtliche Arbeit betrifft, wird von der Vollversammlung des Diözesanrates positiv zur Kenntnis genommen und mit folgenden Änderungen für eine Umsetzung empfohlen:

„Bei großem ehrenamtlichen Einsatz und damit verbundenen besonderen Ausgaben soll die Möglichkeit des Spesenersatzes ernsthaft geprüft und gegebenenfalls vorweg eine Vereinbarung über den Spesenersatz getroffen werden.“

„Weiterbildung für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten sollte kostengünstig ermöglicht und als Qualifikation anerkannt sein.“

TOP 6: Neuwahl eines Vorstandsmitglieds und Nominierungen in diözesane Gremien

Neuwahl eines Vorstandsmitglieds:

Gratzer Beate (anstelle von *Sigrid Eder*).

Nominierungen für diözesane Gremien:

- Kuratorium der Caritas: *Windhaber Mag. Johann*, Brigadier;
- Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungsförderung: *Brandl Johann*, Direktor.

Diözesane Schlichtungs- und Schiedsstelle:

Die vom Bischof beabsichtigte Ernennung von Hofrat Dr. Herbert Schreiber zum Vorsitzenden und von Hofrätin Sr. Mag. Andrea Eberhart zur Vorsitzenden-Stellvertreterin der Diözesanen Schlichtungs- und Schiedsstelle werden zur Kenntnis genommen.

5.

Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation, Dekret zur Errichtung

Das Zentrum für Öffentlichkeitsarbeit hat auf Grund neuer Anforderungen seine Arbeitsbereiche entsprechend neu geplant und begonnen, in einer erweiterten Aufgabenstellung zu arbeiten.

Ich wandle daher mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2000 das bisherige Zentrum für Öffentlichkeitsarbeit um in das

Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation des Bischöflichen Ordinariates Graz-Seckau.

1. Aufgabenbereiche

Das Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation übernimmt im Wesentlichen die Aufgaben, die bisher das Zentrum für Öffentlichkeitsarbeit bereits innegehabt hat, und umfasst zusätzliche Bereiche und Schwerpunkte:

- Presse
- Hörfunk und Fernsehen des ORF
- Privat-Radio und -Fernsehen
- Film
- Pfarrliche Öffentlichkeitsarbeit mit dem Schwerpunkt Erstellung des Pfarrblattbehelfes

- Neue Medien
- Internet (in Zuordnung zum EDV-Koordinator im Generalvikariat)
- Medienethik/Grundsätze

2. Dem Amt zugeordnete Medienstellen

Dem Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation zugeordnet sind:

- Pressereferent des Ordinarius
- Sonntagsblatt für Steiermark
- Mitarbeitermagazin „kirche:konkret“

Das Amt bemüht sich um die erforderliche gegenseitige Kommunikation mit diesen Stellen und arbeitet mit ihnen zusammen unter Beachtung der verschiedenen gearteten Verantwortungsbereiche und Aufgaben, die dem Schriftleiter, dem Herausgeber bzw. dem Herausgebervertreter vorbehalten sind. Die Zusammenarbeit der einzelnen Referate und Redaktionen soll über einzelne Absprachen hinaus auch durch die von der Geschäftsführung einberufenen Bürokonferenzen mit der Pressestelle, dem „Sonntagsblatt für Steiermark“ und dem Mitarbeitermagazin „kirche:konkret“ erfolgen.

3. Geschäftsführung

Amtsleiter:

Der Amtsleiter trägt für die Koordination der Aufgabenbereiche bzw. der Durchführung der gestellten Aufgaben Sorge. Er vertritt das Amt für Öffentlichkeitsarbeit im Bischöflichen Ordinariat und nach außen sowohl in personellen als auch inhaltlichen und finanziellen Angelegenheiten.

Geschäftsführer:

Zur Unterstützung des Amtsleiters kann auf seinen Vorschlag hin ein Geschäftsführer bestellt werden. Die ihm übertragenen Aufgaben sind schriftlich festzuhalten. Bei Verhinderung des Amtsleiters vertritt ihn der Geschäftsführer.

4. Referate und Fachbereiche

Referenten:

Die Pressearbeit erfolgt durch die Pressestelle, der ihr Leiter vorsteht. Für weitere Schwerpunkttätigkeiten des Amtes werden Referenten bestellt. Über die ihnen konkret übertragenen Aufgaben hinaus tragen sie für die diözesane Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation Mitverantwortung.

Konsulenten:

Für weitere wichtige Bereiche – wie ORF, Privat-Radio, Privat-Fernsehen, Neue Medien, Grundsätze/Medienethik – werden Konsulenten bzw. Bereichsverantwortliche bestellt. Sie arbeiten mit den entsprechenden Referaten bzw. der Geschäftsführung zusam-

men. Ihre Arbeit ist ehrenamtlich; die sekretariellen Arbeiten werden im Büro des Amtes wahrgenommen.

Sekretariat:

Es besorgt die ihm übertragenen Aufgaben der Geschäftsführung einschließlich der Referenten, Konsulenten bzw. Bereichsverantwortlichen.

5. Beirat

Der Beratung des Amtes für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation dient ein Beirat.

Dem Beirat gehören an:

a) mit beratender Stimme:

- Amtsleiter
- Geschäftsführer
- Pressereferent des Ordinarius
- Schriftleiter des „Sonntagsblattes für Steiermark“
- Verantwortlicher Redakteur von „kirche:konkret“

b) mit beschließender Stimme:

- Konsulenten
- bis zu zehn weitere Mitglieder, die nach Anhörung des Amtsleiters vom Generalvikar bestellt werden.

Der Beirat wählt einen Vorsitzenden aus den Mitgliedern mit beschließender Stimme. Die Funktionsdauer des Beirates beträgt drei Jahre.

6. Schlussbestimmungen

Diese Rahmenordnung wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2000 zur Erprobung bis zu einer Neuregelung in Kraft gesetzt. Es löst das am 31. März 1983 genehmigte Statut des Zentrums für Öffentlichkeitsarbeit (Ord.-Zl.: 14 A 7-82) ab.

Graz, 30. Dezember 1999

Ord.-Zl.: 14 A 3-99

Mag. Helmut Burkard m. p.
Generalvikar

6.

Kirchenbeitragsordnung: Änderung des Anhanges

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

a) Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 vom Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von ATS 600,-; mindestens jedoch ATS 800,- für Einkommensteuerpflichtige bzw. ATS 196,- für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen.

b) Der Mindestbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt ATS 24,- pro Bett und Saison.

c) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigungen entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.

d) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.

e) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei einem Einheitswert

bis ATS	50.000,-	6,0 v. Tsd.
vom Mehrbetrag bis ATS	250.000,-	7,5 v. Tsd.
vom Mehrbetrag bis ATS	500.000,-	7,0 v. Tsd.
vom Mehrbetrag bis ATS	1.000.000,-	4,0 v. Tsd.
vom Mehrbetrag		2,5 v. Tsd.

des Einheitswertes, wenigstens aber ATS 196,-.

b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigstens aber ATS 800,-.

3. Berücksichtigung des Familienstandes

a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 KBO (für Ehegatten) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Teilkirchenbeitrag abgezogen werden.

b) Die Ermäßigung des Kirchenbeitrages für Ehegatten beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 oder bei Nachweis des Alleinverdieners (Alleinerzieher) absetzbetrages ATS 380,-. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Absatz 3 Kinderermäßigung zusteht.

c) Die Ermäßigung des Kirchenbeitrages für Kinder gemäß § 13 Abs. 3 beträgt

für ein Kind	ATS	188,-
für zwei Kinder	ATS	440,-
für drei Kinder	ATS	770,-
und für jedes weitere Kind	ATS	330,-

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der Familienbeihilfe bezieht; sollte dieser ohne eigenes Einkommen sein, oder verzichtet dieser darauf, so wird die Ermäßigung dem anderen Ehegatten gewährt.

4. Kirchenbeitrag gem. § 10b und § 10c

- a) Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 lit. b beträgt 10 % der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch ATS 196,—.
- b) Die Beitragsgrundlage nach § 10 c (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens ATS 160.000,— für den Pflichtigen, ATS 80.000,— für die Ehefrau und je ATS 20.000,— für jedes zum Haushalt gehörende Kind.

5. Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 betragen:

- a) für jeden Kirchenbeitragsbescheid der Kirchenbeitragsstelle ATS 30,—;
- b) im Einhebungsverfahren der Finanzkammer (Abt. Kirchenbeitrag-Rechtssachen) für die erste Mahnung ATS 30,—, für jede weitere Mahnung vor gerichtlicher Geltendmachung ATS 70,—; falls der Rückstand gerichtlich geltend gemacht werden muss (Mahnklage) ATS 45,— und im Exekutionsverfahren weitere ATS 40,—, zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
- c) Vorstehende Bestimmung gilt nicht, falls ein Rechtsanwalt beauftragt werden muss und daher der Rechtsanwaltsstarif anzuwenden ist.
- d) Die gesamten Prozesskosten sind zu ersetzen, wenn die Beitrags-Grundlage(n) erst im Laufe des gerichtlichen Verfahrens gemäß § 16 KBO festgesetzt wird (werden).
- e) Porto für alle Zuschriften ist vom Beitragspflichtigen zu tragen.

6. Arbeitstabellen

Die Finanzkammer ist berechtigt, Arbeitstabellen herauszugeben, deren Stufungen die Beitragsgrundlage nach dem Einkommen bis höchstens ATS 2.000,— bzw. die Beitragsgrundlage nach dem Vermögen bis höchstens ATS 10.000,— verschieben dürfen.

7. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2000 in Kraft.

Dieser vom Diözesanen Wirtschaftsrat in seiner Sitzung am 1. Dezember 1999 beschlossene Anhang zur Kirchenbeitragsordnung wurde vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten mit Erlass vom 13. Jänner 2000, GZ 9407/1-9a/99 zur Kenntnis genommen und ist daher im staatlichen Bereich rechtswirksam.

7.

Diakonatsweihe 1999

Diözesanbischof Dr. Johann Weber hat am 12. Dezember 1999 (3. Adventsonntag) folgenden Alumnen des Grazer Priesterseminars die Diakonatsweihe im Dom zu Graz gespendet und sie damit der Diözese Graz-Seckau inkardiniert:

Freitag Mag. theol. Johannes aus der Pfarre Lind bei Zeltweg, geb. 24. Juni 1972 in Knittelfeld;

Kölbl Mag. theol. et Mag. phil. Alois aus der Pfarre Graz-Graben, geb. 3. April 1968 in Graz;

Pristavec Mag. theol. Wolfgang aus der Pfarre Graz-Liebenau, geb. 12. November 1972 in Graz;

Rupp Mag. theol. Manfred aus der Pfarre Kirchbach, geb. 15. April 1972 in Feldbach;

Strohmaier Mag. theol. Robert aus der Pfarre St. Peter am Ottersbach, geb. 23. Februar 1970 in Graz.

Gleichzeitig hat der Bischof zu Diakonen geweiht – für die Diözese Masan:

Pak Cheol-Hyeon Michael, geb. am 1. August 1969 in Masan, Korea, Alumne des Priesterseminars in Graz;

– für die Kongregation der Mission des heiligen Vinzenz von Paul (Lazaristen, Provinz Österreich):

Kofler Mag. theol. Reinhard, CM, geb. 12. März 1968 in Knittelfeld.

8.

Diözesankommission für Liturgie: neue Mitglieder

Der Diözesankommission gehören in der Funktionsperiode vom 1. Jänner 2000 bis 31. Dezember 2004 folgende Mitglieder an:

I. Liturgiekommission:

Harnoncourt DDr. Philipp, em. Univ.-Prof., Vorsitzender

Löschberger Mag. Erwin, Sekretär

Schnuderl Dr. Heinrich, Leiter des Pastoralamtes

Rodler Dr. Willibald, Vorsitzender der Sektion kirchliche Kunst

Trummer Dr. Johann, Univ.-Prof., Vorsitzender der Sektion Kirchenmusik

Kaindl Mag. Heimo, Diözesankonservator, Sekretär
der Sektion kirchliche Kunst

Dorneger Mag. Karl, Sekretär d. Sektion Kirchenmusik

Dolesch Sr. Mag. Sonja

Ebenbauer Dr. Peter, Univ.-Assistent

Krautwaschl Dr. Wilhelm, Pfarrer

Leibnitz Mag. Christian, Pfarrer

Meßner Dr. Herbert, Schriftleiter des „Sonntagsblattes“

Praßl Dr. Franz Karl, Univ.-Professor

Prieler Mag. Edith, Univ.-Assistentin

Renhart Dr. Erich, Univ.-Assistent

Wallner Dr. Alfred, Pfarrer

II. Sektion für kirchliche Kunst

Rodler Dr. Willibald, Vorsitzender

Kaindl Mag. Heimo, Diözesankonservator, Sekretär

Resch Dr. Wiltraud, Lehrbeauftragte für christliche
Kunstgeschichte

Glettler Mag. Hermann, Pfarrer

Hollomey Dipl.-Ing. Arch. Werner, Univ.-Professor

Kölbl MMag. Alois

Porta Dr. Mirjam

Rauchenberger MMag. Dr. Johannes

Tangl Mag. Eva

Widtmann Dipl.-Ing. Dr. Heimo, Univ.-Professor

III. Sektion für Kirchenmusik

Trummer Dr. Johann, Univ.-Prof., Vorsitzender

Dorneger Mag. Karl, Sekretär

Praßl Dr. Franz Karl, Univ.-Prof., Abteilung für
Kirchenmusik

Döller Josef, Domkapellmeister

Filsegger Mag. Gerhard

Löschberger Mag. Erwin, Sekretär

Pfeifer MMag. Josef

Reisenhofer Dr. Josef, Pfarrer

Trunk Hermine

Wasserfaller Mag. Thomas

9.

Bischöfliches Ordinariat und diözesane Einrichtungen, Personalveränderungen

Ernannt wurden:

Generalvikariat – Rechtsabteilung:

Reif Martina, Rechtsabteilung (Tel. 0316/8041-218),
mit 1. Jänner 2000 zur Datenschutzbeauftragten (in
Nachfolge von Dr. Walter Schönegger);

Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation:

Labner Johannes mit 1. Jänner 2000 auch zum
Geschäftsführer;

Kuratorium für die Caritas:

Karner Peter (mit 27. Dezember 1999);

Windhaber Mag. Johann, Brigadier (mit 27. Dezem-
ber 1999; in Nachfolge von Hofrat Karl Haas);

Kuratorium Minoriten:

Neuherz Dr. Ortwin, Rechtsabteilung des Bischöflichen
Ordinariates, mit 24. Jänner 2000 auch zum Mit-
glied des Kuratoriums „Minoriten“ (in Nachfolge
von Dr. Walter Schönegger);

Kulturzentrum bei den Minoriten:

Rauchenberger MMag. Dr. theol. Johannes mit
7. Dezember 1999 zum provisorischen Leiter.

10.

Personalnachrichten

A. KLERUS-VERÄNDERUNGEN

I. Bischöfliche Auszeichnungen

Am 16. Dezember 1999 hat Bischof Johann Weber
folgende Ernennungen überreicht –

zum Konsistorialrat:

Geier Johann, Pfarrer von Rottenmann;

zu Bischöflich Geistlichen Räten:

Kindler OStR Mag. Reinhold, Religionsprofessor und
Kaplan in Köflach;

Schwarzl Mag. Johann, Pfarrer von Unterrohr und
St. Magdalena bei Hartberg;

Neumüller Mag. Franz, Pfarrer von Gnas und Dechant-
stellvertreter des Dekanates Feldbach;

Wagner P. Josef OSB, Pfarrer von Öblarn;

Lechner P. Werner OFMCap, Guardian und Seelsorger
in Hartberg;

Kröll Karl CM, Pfarrer von Altenmarkt bei Fürsten-
feld;

Heinzl P. Roman CSsR, Krankenhausseelsorger in
Leoben und Kalwang und Seelsorger in Leoben-
Waasen.

II. Ernennungen und Bestellungen

Pfarrren:

mit 16. Dezember 1999:

Toblier Eduard, Pfarrer von Trieben und Dechant des Dekanates Admont, zusätzlich zum Provisor von St. Lorenzen im Paltentale;

mit 1. Jänner 2000:

Herk-Pickl Mag. Anton, Kaplan in Fohnsdorf, zum Provisor von Fohnsdorf und Allerheiligen bei Pöls;

mit 1. Februar 2000:

Knopper Robert zum Provisor von St. Peter am Ottersbach und Bierbaum;

Paier Mag. Josef zum Seelsorger in den Pfarren Voitsberg, Edelschrott und St. Martin am Wöllmißberg.

III. Neu in der Diözese

Rier Anton, em. Pfarrer von St. Margarethen bei Wolfsberg (Priester der Diözese Gurk), wohnt: 8160 Weiz, Haselbach 41, Tel. 03172/30083;

Morvay P. Pio OH, Noviziat bei den Barmherzigen Brüdern, Bergstraße 27, 8020 Graz.

IV. Entbunden wurde

mit 31. Jänner 2000:

Paier Mag. Josef als Pfarrer von St. Peter am Ottersbach und Bierbaum.

V. Aus dem Dienst unserer Diözese schied aus

mit 31. Dezember 1999:

Kormos Gyula, Ungarnseelsorger (nunmehr Diözese Eger/Ungarn).

VI. Adressänderungen

Baumann Alois, Pfarrer von Wolfsberg im Schwarzauntale und St. Nikolai ob Draßling, wohnt nun: Maggau 44, 8421 Wolfsberg i. Schw.;

Schintelbacher Alfred, Militärdekan i.R. und em. Militärpfarrer, Wagrainerstraße 22B, 5600 St. Johann im Pongau;

Waßhuber Clemens, em. Pfarrer von Predlitz und Turrach wohnt nun: Priesterheim, Bergmannsgasse 25, 8010 Graz.

Neue Telefon- und Faxnummern:

Pfarramt Graz-Graben,

e-mail: pfarre.graz-graben@styria.co.at

Pfarramt Graz-Karlau,

Fax-Nr.: 0316/712324-20

Sosterič Mag. Alois, Dechant,

e-mail: sosteric@sime.com

VII. Verstorben sind

Weber P. Pius OSB (Admont), Bischöflich Geistlicher Rat, am 1. Dezember 1999 in Graz, am 6. Dezember 1999 in St. Lorenzen im Paltentale beigesetzt. Geboren am 14. Oktober 1925 in Weißenturm (Diözese Trier), Ordensprofess 1958, Priesterweihe am 27. August 1961, Kaplan in St. Gallen, Aushilfspriester in Mariazell, seit 1967 Prov. Pfarrvikar von St. Lorenzen im Paltentale.

Fließner Friedrich, Konsistorialrat, am 21. Dezember 1999 in Feldbach, am 27. Dezember 1999 in Straden beigesetzt.

Geboren am 9. Juli 1927 in St. Stefan ob Stainz, Priesterweihe am 17. Juli 1952, Kaplan in Klein, Waltersdorf und Hartberg, 1962–1997 Pfarrer von Straden, 1989–1992 Pfarrer von Bierbaum, 1973–1976 und 1989–1996 Dechantstellvertreter, 1976–1989 Dechant des Dekanates Radkersburg, seit 1. September 1997 emeritiert.

Haas Josef, Bischöflich Geistlicher Rat, am 27. Dezember 1999 in Graz, am 31. Dezember 1999 in Fohnsdorf beigesetzt.

Geboren am 17. Juni 1930 in Gnas, Priesterweihe am 11. Juli 1954, Kaplan in Schäffern, Murau, Graz-Kalvarienberg, 1963–1964 Provisor und seit 1964 Pfarrer von Fohnsdorf, 1971–1992 Mitprovisor und seit 1992 Pfarrer von Allerheiligen bei Pöls, 1973–1980 Dechantstellvertreter des Dekanates Judenburg.

Papst Franz, Bischöflich Geistlicher Rat, Oberstudienrat, am 30. Jänner 2000 in Leibnitz, am 2. Februar 2000 in Leibnitz beigesetzt.

Geboren am 9. Juli 1913 in St. Johann ob Hohenburg, Priesterweihe am 18. Juli 1937, Kaplan in St. Johann im Saggautal und Radkersburg, Vikar für Kapellen, Untersteiermark, Kaplan in Graz-Graben und Leoben-St. Xaver, Aushilfsseelsorger in Graz-Herz Jesu, 1959–1973 Religionsprofessor in Leoben, Graz und Leibnitz, seit 1974 im Ruhestand, wohnhaft in Leibnitz.

R. i. p.

B. LAIEN-VERÄNDERUNGEN

1. Anstellung

mit 1. Februar 2000:

Krobath Sr. Ludmilla, Grazer Schulschwester, als Mitarbeiterin bei der Krankenhauseelsorge Feldbach.

2. Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst

mit 27. November 1999:

Schwaninger Mag. Roswitha, Pastoralassistentin.

3. In den Ruhestand trat

mit 31. Dezember 1999:

Glössl Franz, Pastoralassistent in Graz-St. Andrä.

11.

**Außerordentliche Seelsorge:
Einsatzkosten**

Der Tagessatz für Einsätze in der außerordentlichen Seelsorge wie Glaubensmission oder Gemeindeerneuerung wurde auf ATS 1.500,00 festgesetzt und damit den Tagessätzen für Exerzitenleiterinnen und Exerzitenleiter angeglichen.

Dies hat die Arbeitsgemeinschaft missionarischer Dienste der Orden (Regio Österreich und Südtirol) mitgeteilt.

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau

Graz, am 1. Februar 2000

Mag. Helmut Burkard
Generalvikar

Dr. Josef Heuberger
Kanzler